

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 11 · Donnerstag, den 10. Juni 2021

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 16.06.2021, 14:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
6. Beschluss über Vorschläge zur Verleihung von Zertifikaten „Seniorenfreundlicher Service“
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. Wolfgang Börner

Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 24.06.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

2. Einwohnerfragestunde
 3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 06.05.2021 - öffentlicher Teil
 7. 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)
 8. Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09
 9. Beschluss über die Freistellung von Festsetzungen im BPL Nr. 3 „Gewerbegebiet Südlich Pretzcher Straße“
 10. Beschluss über den Beitritt zum Rahmenvertrag zur landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung
 11. Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Osterfeld - Innenstadt
 12. Beschluss über die Annahme einer Spende
 13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
 14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 15. Anfragen und Anregungen
 16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
17. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 06.05.2021 - nichtöffentlicher Teil
 18. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
 19. Grundstücksangelegenheiten - Erwerb von Grundstücken
 20. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
 21. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 22. Anfragen und Anregungen
 23. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Gemeinde Meineweh

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 15.06.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Meineweh
Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4
Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 20.04.2021 - öffentlicher Teil
7. Teileinziehung einer Straße
8. Beschluss über den Beitritt zum Rahmenvertrag zur landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Repoweringvorhaben im Windvorranggebiet XXVII.
10. Beschluss über die Annahme einer Spende
11. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
12. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

15. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 20.04.2021 - nichtöffentlicher Teil
16. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

gez. Manfred Kalinka
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 16.06.2021, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau
Ort: 06618 Wethau, OT Pohlitz, Landstraße 20
Raum: Saal im Mehrzweckgebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wethau vom 24.02.2021 - öffentlicher Teil
 7. Beschluss über den Beitritt zum Rahmenvertrag zur landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung
 8. Beschluss über die Annahme einer Spende
 9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
 10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wethau vom 24.02.2021 - nichtöffentlicher Teil
 14. Entscheidung über Einwände der Niederschrift (23.04.2021) über die nichtöffentliche Abstimmung zur Beschlussfassung Durchführung von Bauleistungen im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren)
 15. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 16. Anfragen und Anregungen
 17. Schließung der Sitzung

gez. Benjamin Ritter
Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Flurbereinigungsverfahren Osterfeld -
Verf. Nr.: 611-46 BLK 029
Landkreis: Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

VORLÄUFIGE ANORDNUNG vom 20.05.2021

I. Vorläufige Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz in der aktuellen Fassung (Besitzentzug) - Nr. 1

Zur Bereitstellung der Flächen für die Baumaßnahmen aus dem Vernässungskonzept Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld im Zuge der Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit landchaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) Plangenehmigung vom 27.11.2020 - hier: Ausbau folgender geplanter Maßnahmen des Maßnahmeträgers Verbandsgemeinde Wethautal:

Maßnahme- Nr.	Beschreibung
G 22	Neuanlage eines 425 m langen Entwässerungsgraben (1:3) mit 3 m breiten Wartungskorridor nördlich der Einfamilienhäuser an der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld
L 08	Anpflanzung eines 425 m langen Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) in einer Breite von 5 m nördlich des neuen Grabens G 22

Maßnahme- Nr.	Beschreibung
G 25	Neuanlage Regenrückhaltebecken als 1 m tiefes Erdbecken ohne Dauerstau auf einer Fläche von 1400 m ² südlich der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld
L 09	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in Gruppen als Lückenbepflanzung auf der vorhandenen Grünfläche auf einer Fläche von 3300 m ² nördlich des Regenrückhaltebeckens G 25

wird im Flurbereinigungsverfahren Osterfeld, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgendes angeordnet:

1.

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die in den Besitzregelungskarten 1 - 2 (Anlage 1) und in der Flurstückliste (Anlage 2) bezeichnet sind, entzogen. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) - Nr. I.

2.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz wird die Verbandsgemeinde Wethautal als Ausbauträger für die oben benannten Baumaßnahmen ab dem **10.06.2021** in den Besitz der in der Besitzregelungskarte in **Grün gekennzeichneten** und in der Flurstückliste aufgeführten Flächen der Gemarkungen Löbitz und Osterfeld (siehe Anlagen 1 und 2) eingewiesen.

Der Ausbauträger die Verbandsgemeinde Wethautal hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) - Nr. 1 vom 20.05.2021 angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 36 FlurbG in der aktuellen Fassung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründungen

Zu I.: Durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 15.09.2017 ist das Flurbereinigungsverfahren Osterfeld nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet worden. Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld ist insbesondere die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen und den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Ausbauträgers die Verbandsgemeinde Wethautal und des Ausbauträgers Teilnehmergeinschaft Osterfeld zum Schutz der Bürger vor Schäden am Privateigentum durch Überschwemmungen durch Oberflächenwasser. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Verbandsgemeinde Wethautal als Ausbauträger in die gekennzeichneten Flächen einzuweisen.

Grundlage für den Besitzentzug ist die Plangenehmigung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 27.11.2020. Damit ist das Baurecht geschaffen worden.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken durch eine vorläufige Anordnung regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Solche dringenden Gründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die oben benannte Gemeinschaftsbaumaßnahme Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld kann nur mit einem erheblichen Planungsaufwand, mit der Bündelung der Planungen und mit Abstimmungen zwischen allen beteiligten Behörden und dem Ausbauträger, Vorort umgesetzt werden.

Am 12.05.2021 wurde vom Ausbauträger die Verbandsgemeinde Wethautal der Besitzentzug für die in der Anlage 2 benannten Flurstücke beantragt. Die Umsetzung der Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde Wethautal in der Bahnhofstraße ist zeitlich befristet.

Die Verbandsgemeinde Wethautal erhält Fördermittel für die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung sowie Vorbeugung gegen klimabedingte Vernässungen oder Erosion vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Der Bewilligungszeitraum ist vom 15.05.2020- 03.06.2022 begrenzt. Um die Gesamtheit der Baumaßnahmen in dem vorgeschriebenen Zeitraum Vorort umzusetzen, ist es gerechtfertigt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen nach § 36 Abs. 1 FlurbG zu veranlassen. Um eine reibungslose Bauausführung zu sichern, erstreckt sich die Entziehung sowohl auf Flächen, die für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden (Grunderwerbsflächen), als auch auf Flächen, die während der Bauausführung temporär als Arbeitsraum, Ersatzwege, Lagerplatz etc. dienen sollen.

Nach § 44 (1) Flurbereinigungsgesetz ist die wertgleiche Landabfindung der betroffenen privaten Eigentümer für die tatsächliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld abgesichert.

Zu II: Der Ausbauträger hat mit Schreiben vom 12.05.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Süd als zuständige Flurbereinigungsbehörde den Entzug der unter I. genannten Flurstücke und Flurstücksteile beantragt. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Plangenehmigung vom 27.11.2020.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung zu I. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Flurbereinigungsbeschluss vom 15.09.2017 sofort vollziehbar war. Der im öffentlichen Interesse liegende Neubau der Gewässerbaumaßnahmen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen/Erosion in der Bahnhofstraße der Stadt Osterfeld würde sich unangemessen verzögern, wenn der Vorhabenträger aufgrund weiterer Entscheidungen über etwaige Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG mit der Umsetzung der Maßnahme warten müsste.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint angezeigt, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Vorhabenträgers gewährleistet bleibt.

Weiterhin kann der Bauablauf des Gesamtprojektes nur dann wirtschaftlich sinnvoll gestaltet und die zeitliche Ausdehnung von bau- betriebsbedingten Nutzungs- und Umweltkonflikten eingegrenzt werden, wenn die benötigten Flächen planmäßig verfügbar sind.

Somit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung, welches private Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe überwiegt.

III. Entschädigungen

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (Ziffer I.) für einzelne Betroffene besondere Nachteile oder Härten, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verbandsgemeinde Wethautal anzuzeigen und zu begründen. Ggf. wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Verbandsgemeinde Wethautal (als Ausbauträger) festzusetzen oder zu vereinbaren und werden von der Verbandsgemeinde Wethautal ausgezahlt.

IV. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen, liegt für die Dauer von 14 Tagen, beginnend vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in Weißenfels im großen Versammlungsraum 119, Haus I aus. Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um telefonische Terminabsprache unter 03443/280320 oder 03443/2800 gebeten.

Zusätzlich kann diese vorläufigen Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/> (Flurbereinigungsverfahren Osterfeld) zur Information eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Zu I: Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Zu II: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

VI. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsuedsgvo> zu finden.

Hindorf

- Dienstsiegel -

Flurbereinigungsverfahren Osterfeld

Verfahrensnummer: 46 BLK 029

Anlage 2:

Flurstücksliste zur vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG (Besitzentzug Nr. 1):

Zuordnung	Maßnahmebezeichnung (ALFF)	Maßnahmebezeichnung (W+P)	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche dauerhaft zu beanspruchende Fläche [m ²]	Fläche temporär zu beanspruchende Fläche [m ²]
Graben	G 22	M 1	Löbitz	7	294/84	205,89	127,25
			Löbitz	7	293/84	256,62	89,43
			Löbitz	7	84/3	223,59	93,78
			Löbitz	7	84/1	2,87	37,95
			Löbitz	7	93/79	53,66	55,60
			Löbitz	7	295/79	22,98	85,56
			Löbitz	7	292/79	44,71	71,16
			Osterfeld	4	4/1	15,38	0,00
			Osterfeld	4	507/6	589,57	132,93
			Osterfeld	4	8/1	1.058,19	335,42
			Osterfeld	4	642/18	4.554,50	1.465,05
			Osterfeld	4	20/1	94,84	18,17
			Osterfeld	4	32/1	27,98	99,35
				Summe G 22/M 1	7.150,78	2.611,65	
RRB Bahnhofstraße	G 25	M 3	Osterfeld	4	173/1	190,94	0,00
			Osterfeld	4	175/1	2.191,22	50,71
			Osterfeld	4	41/1	24,74	60,24
			Osterfeld	4	46/1	9,41	3,03
			Osterfeld	4	341	848,61	0,00
			Osterfeld	4	178/4	1.094,24	129,22
			Osterfeld	4	178/1	117,28	50,71
							Summe G 25/M 3
Anpflanzung	L 09	M 4	Osterfeld	4	165/1	901,34	0,00
			Osterfeld	4	168/1	1.409,47	0,00
			Osterfeld	4	173/1	940,10	0,00
			Osterfeld	4	341	3,50	0,00
			Osterfeld	4	175/1	25,76	0,00
							Summe L 09/M 4

Hinweisbekanntmachung gemäß § 8 Absatz 5 GKG LSA des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut und des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne und des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut haben übereinstimmend die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne in den Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut beschlossen. Der Verband wird mit Wirkung vom 01.01.2021 den Namen Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne tragen. Dazu wurde eine entsprechende Verbandssatzung durch den Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut beschlossen. Diese Verbandssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises mit Bescheid vom 15.09.2020 genehmigt und wurde am 15.10.2020 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.